

Mitteilungsblatt vom Freitag, 06. Februar 2026

Verpachtung Fischerhütte am Nonnenmattweiher

Die Gemeinde Kleines Wiesental verpachtet zum **01.01.2027**, gerne auch früher, den **Gastronomiebetrieb „Fischerhütte“ am Nonnenmattweiher**.

Gesucht werden engagierte Gastgeberinnen und Gastgeber mit Leidenschaft, die diesen besonderen Ort mit einem **überzeugenden Gastronomiekonzept** und einem **Pachtgebot (Mindestgebot 500 €)** übernehmen möchten. Bewerbungen können bis zum **02. März 2026** bei der Gemeinde Kleines Wiesental, Tegernauer Ortsstr. 9, 79692 Kleines Wiesental, eingereicht werden.

Weitere Informationen zum Pachtobjekt können bei der Gemeinde erfragt werden (Tel.: 07629/9110-0, mail: info@gdekw.de).



Blutspenden retten Leben:

Jetzt gemeinsam füreinander eintreten

DRK-Blutspendetermin:

**Montag 9. Februar
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr**

**Alemannenhalle Maulburg,
Sportplatzstr. 1
79689 MAULBURG**

Terminreservierung:
www.blutspende.de/termine



REDAKTIONSSCHLUSS

für das nächste Mitteilungsblatt
Mittwoch, 11. Februar 2026, 12.00 Uhr



Wichtige Rufnummern

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Ärzte in der Gemeinde:

Frau Dr. K. Mersch, Tegernau,
Allgemeinmedizin Tel.: 07629/207
Hausarztzentrum Schliengen, Wies,
Allgemeinmedizin Tel.: 07629/86 93 993

Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst!

An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung.

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein, -kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): **116117** (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie auch online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Akut lebensbedrohliche Notfälle werden weiterhin vom Rettungsdienst versorgt, der **unter der Rufnummer 112 zu erreichen ist.**

Zahnärztlicher Notfalldienst

0761/120 120 00

Öffnungszeiten und Anschriften der Bereitschaftspraxen:

- **Allgemeine Bereitschaftspraxis Lörrach**
Spitalstr. 25, 79539 Lörrach
Mo., Di., Do. 18 – 21 Uhr
Mi., Fr. 16 – 21 Uhr
Sa., So. und Feiertag 8 – 21 Uhr
- **Kinder Bereitschaftspraxis Lörrach**
Feldbergstraße 15, 79539 Lörrach
Sa., So. und Feiertag 10 bis 15 Uhr
- **Allgemeine Bereitschaftspraxis Müllheim**
Heliosweg 1, 79379 Müllheim
Sa., So. und Feiertag 10 bis 18 Uhr

Nur zu diesen Zeiten können Patienten unangemeldet die Sprechstunde aufsuchen, dazwischen und nachts muss die Rettungsleitstelle (112) angerufen werden.

Werktags bleiben weiterhin die jeweiligen Hausärzte für ihre Patienten zuständig.

WEITERE NOTRUFE (VORWAHLFREI):

Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Polizei	110
Krankentransport	19 222

STROMNETZE - STÖRUNGSNUMMER:

Kraftwerk Köhlgartenwiese GmbH

zuständig für Elbenschwand, Raich,
Sallneck, Tegernau und Wies:
07629 - 811

ED Netze

zuständig für Bürcchau, Neuenweg und Wieslet:
07623 - 92 1826

FRITZ-BERGER-STIFTUNG - PFLEGESTÜTZPUNKT & IPUNKT

Der Pflegestützpunkt berät kostenlos und neutral über Unterstützungsangebote rund um die Pflege, bei Fragen zur Pflegeversicherung, Entlastung von pflegenden Angehörigen, zu Hilfsmitteln, zur Wohnungsanpassung, sowie zu vorsorgenden Verfügungen.

Brombacher Straße 4, 79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-5033

Telefax: +49 7621 410-99919

Internet: <http://www.loerrach-landkreis.de>

Email: info@pflegestuetzpunkt-loerrach.de

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 bis 13 Uhr, donnerstags von 15 bis 18 Uhr, freitags von 8.30 bis 13 Uhr sowie außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.

BERATUNGSSTELLE WOHNEN&TECHNIK

Die Wohnberatung unterstützt Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung oder präventivem Interesse dabei, sich auf ein langes selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden vorzubereiten. Dieses Angebot ist für alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Lörrach kostenfrei und wird finanziert von der Fritz-Berger-Stiftung.

Chesterplatz 9, 79539 Lörrach

Telefon: +49 7621 410-5065

Email: wohnberatung@fritz-berger-stiftung.de

Erreichbarkeit: Montag 14–17 Uhr,

Dienstag 9–12 Uhr, Donnerstag 15–18 Uhr

AMBULANTE HOSPIZBEGLEITUNG

Der Ambulante Hospizdienst Schopfheim & Wiesental richtet sein Angebot der Beratung und Begleitung an Menschen mit lebensverkürzender Erkrankung und an Hochbetagte in Schopfheim und dem ganzen Wiesental (unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion). Anfragen können vom Betroffenen selbst oder in dessen Auftrag z.B. auch von Angehörigen, Ärzten oder Pflegekräften an den Hospizdienst gerichtet werden. Das Angebot ist kostenfrei. Die ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen besuchen zu Hause, im Krankenhaus oder auch in Wohnangeboten für Senioren und in Pflegeheimen.

Kontaktadressen:

Ambulanter Hospizdienst Schopfheim & Wiesental
Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach,
Hauptstraße 94, 79650 Schopfheim,
Telefon: 07622 6975 9650 (AB), Email:
hospizdienst.schopfheim@diakonie-ekiba.de
Koordination: Sofie Harscher, Kerstin Wunderle
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und nach Vereinbarung.

ZAHNMEDIZINISCHE PATIENTENBERATUNG:

Gebührenfreie Zahnarzt-Hotline der Zahnärzteschaft Baden-Württemberg

Zähne gut – alles gut? Was, wenn Sie Fragen zur Zahn- und Mundgesundheit haben? Planen Sie zurzeit eine Behandlung? Möchten Sie sich vergewissern, ob es eine alternative Behandlungsmöglichkeit gibt? Loch im Zahn – was nun? Welche moderne, zahnfarbenen Füllungen gibt es? Wie können Zahnfleischentzündungen behandelt werden? Diese und viele Fragen rund um die Zahn- und Mundgesundheit mehr beantworten die Beratungszahnärzte unter der für die Anrufer gebührenfreien. **Telefonnr.: 0800 / 47 47 800.** Dies kostenlose Hotline 0800 / 47 47 800 ist immer **mittwochs von 15 bis 18 h** erreichbar.

Bis auf die Ferienzeiten, da pausieren auch die Experten. Wer bei der Hotline anruft, erhält kompetente Informationen zu seinen Fragen und praktischen Rat.

CARITASVERBAND FÜR DEN LANDKREIS LÖRRACH E.V.

Sozialberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige, Tel.: 07621 9275 0, Fax: 07621 9275 17, E-Mail: info@caritas-loerrach.de, www.caritas-loerrach.de

FRAUENBERATUNGSSTELLE LÖRRACH

Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften. Tel. 07621-87105, E-Mail: info@frauenberatung-loerrach.de
HILFETELEFON - Gewalt gegen Frauen
08000 116 016, www.hilfetelefon.de

PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLE

für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Lörrach und Schopfheim, Tel. 07621/3087, www.efl-loerrach.de, beratung@efl-loerrach.de

NOT- UND SONNTAGSDIENST DER APOTHEKEN

(www.aponet.de oder kostenfrei vom Festnetz unter der Rufnummer 0800 00 22 8 33 oder von allen Mobilnetzen (Kosten max. 69 ct/Min) unter der Rufnummer 22 8 33)

Samstag, 07. Februar 2026

Pestalozzi-Apotheke, Hauptstr. 29, Lörrach
Hebel-Apotheke, Werderstr. 31 A, Müllheim

Sonntag, 08. Februar 2026

Hirsch-Apotheke, Tumringer Str. 180, Lörrach
Rhein-Apotheke, Zähringerstr. 21, Rheinfelden

Samstag, 14. Februar 2026

Apotheke am Markt, Hauptstr. 34, Schopfheim

Sonntag, 15. Februar 2026

Pestalozzi-Apotheke, Hauptstr. 29, Lörrach

Die Notdienste sind jeweils für die Uhrzeit ab 8:30 Uhr bis am darauffolgenden Tag 8:30 Uhr!

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

06. Februar 18 Uhr bis 09. Februar 8 Uhr

J. Heinrich, Im Käppele 28, 79400 Kandern,
Tel. 07626/973644 (Großtiere)

08. Februar

M. Dressel, Bahnhofstr. 3, 79585 Steinen,
Tel. 07627/7977 (Kleintiere)

13. Februar 18 Uhr bis 16. Februar 8 Uhr

K. Jost, Koppengasse 19 A, 79589 Binzen,
Tel. 0152/51625783 (Großtiere)

Für Notfälle außerhalb der Sprechzeiten an Werk- u. Feiertagen sowie Wochenenden sind die erreichbaren Praxen und Kliniken auf **www.tiernotdienst.de** unter Eingabe der Postleitzahl zu finden.

Die Seniorenbeauftragte informiert

Newsletter – E-Mail-Post

Interessieren Sie sich für die Aktivitäten in unserem Projekt?

Wenn Sie möchten erhalten Sie regelmäßig unsere E-Mail-Post mit aktuellen Informationen, was sich bei uns im Projekt tut, welche Aktionen laufen, welche Dienste wir anbieten und wo und wie man sich einbringen kann.

Melden Sie sich gerne, dann nehmen wir Sie in den Verteiler auf!



Beratung
Begegnung und Kommunikation
Hilfe und Unterstützung

in Kooperation
mit der Evangelischen Kirchengemeinde an der Kleinen Wiese

Seniorenbüro im Rathaus
Melanie Mühlhäuser

Tegernauer Ortsstraße 9
79692 Kleines Wiesental

Telefon: 07629 / 91 10 14
Mobil: 0176 / 55 04 3637
Mail: muehlhaeuser@gdek.w.de

Spendenkonto:

Sparkasse Wiesental, IBAN DE41 6835 1557 0003 0950 72, Stichwort: Seniorenbüro



Es gibt wieder Sitztanz!

„...Ich lobe den Tanz, der alles fordert und fördert: Gesundheit, klaren Geist und eine beschwingte Seele...“

Wir freuen uns auf Sie!

Termine:

Jeweils 15.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 4. Februar
Langensee Schulhaus

Mittwoch, 11. Februar
Wies, Dorfgemeinschaftshaus

Mittwoch, 18. Februar
Schlächtenhaus, Steinenberghalle

Mittwoch, 25. Februar
Tegernau TUS Raum

Mittwoch, 4. März
Wieslet Dorfgemeinschaftshaus

Mittwoch, 11. März
Langensee Schulhaus

Es ist keine Anmeldung erforderlich.

Fragen und Informationen:
Seniorenbüro Kleines Wiesental
T: 07629/911014,
Mail: muehlhaeuser@gdek.w.de

Es gibt wieder Mittagstisch!

genießen – schwätze – lachen – zusammen sein

Gemeinsam zum Mittagessen zusammenkommen – was gibt es Schöneres?

Donnerstag, 12. Februar 26

12.00 Uhr **Sennhütte Schwand**

Kürbissuppe mit Brot und Schmalz

Ragout vom Hinterwälder Rind mit hausgemachten Spätzle

23,00 €

Donnerstag, 26. Februar 26

schon um: 10.30 Uhr Mühlehof Steinen mit Hausführung ab 10.30 Uhr

Tagessuppe

Kutteln an Weißweinsauce mit Rösti oder Maultaschenpfanne mit Gemüse

Dessert

16,60 €

Aufgrund der begrenzten Plätze ist eine Anmeldung für die Mittagstische erforderlich



gemeinde kleines wiesental

„Scho lang nümme g'seh“

**DER Seniorenachmittag
im Kleinen Wiesental**

Die Gelegenheit, sich mit Menschen über das ganze Kleine Wiesental hinweg zu treffen. Bei Kaffee und Kuchen haben wir Zeit für gemütliche Stunden mit guten Gesprächen, Geselligkeit und abwechslungsreicher Unterhaltung. Kuchenspenden nehmen wir gerne entgegen.

Sonntag, 1. März 2026

14.00 - 18.00 UHR

HALLE TEGERNAU

Herzlich willkommen!

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Gemeinde Kleines Wiesental,
Tegernauer Ortsstraße 9,
79692 Kleines Wiesental,
Telefon 07629 9110-0,
Fax 07629 9110-99
E-Mail: info@gdek.w.de
Internet: www.kleines-wiesental.eu

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Stefan Niefenthaler o.s.V.i.A.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/

Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Grundsteuer

Am 15.02. dieses Jahres wird die erste vierteljährliche Rate der Grundsteuer fällig.

Geben Sie bei der Überweisung das Buchungszeichen 5.0100. ... an.

Zur Vereinfachung können Sie der Gemeindekasse auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Formular ist auch auf unserer Homepage eingestellt.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin Tanja Kirchner Tel. 07629 9110-61.

Haushalte, die uns eine Abbuchungsermächtigung für die Grundsteuer erteilt haben, brauchen nichts zu veranlassen.

Sollten Sie Rückfragen zur Veranlagung haben wenden Sie sich an unsere Mitarbeiterin Elke Kiefer Tel. 07629 9110-42.

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Kleines Wiesental
Landkreis Lörrach**

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental am 28.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Kleines Wiesental erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen	
in	bis zu einer Breite von	
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
1.5	Industriegebieten	20 m,
	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

- den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,

- die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
- Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
- den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
- die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrich-

tungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterterrassen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustrassen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder einer der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustrassen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt.

§ 10**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen^[1].

§ 11**Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzung enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Bau-

masse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13**Artzuschlag**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,25 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Durch die Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 v.H. des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(4) Bei der Anwendung des Abs. 1 und 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte

an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Kleines Wiesental erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

4. Kinderspielplätze,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Kleines Wiesental, den 28.01.2026

gez.
Stefan Niefenthaler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Kleines Wiesental
Landkreis Lörrach**

Satzung zur 13. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental folgende Satzung vom 28.01.2026 zur 13. Änderung der Satzung vom 16.09.2009, geändert am 16.12.2009, geändert am

15.06.2011, geändert am 07.12.2011, geändert am 21.11.2012 geändert am 30.01.2013, geändert am 12.06.2013, geändert am 07.10.2015, geändert am 26.04.2017 geändert am 19.12.2018, geändert am 20.01.2021, geändert am 25.01.2023 zuletzt geändert am 24.01.2024 beschlossen:

§ 1

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit.

§ 2

§ 15

Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber).

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 4

§ 27

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch

Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit dem Nutzungsfaktor (§ 29); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 5

§ 31

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 27) 3,33 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6

§ 37

Zählertarif

1. Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:
 1. einer Grundgebühr (§ 38);
 2. einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2).
2. Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) **3,53 € (netto) bzw. 3,78 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).**

§ 8

§ 38

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr beträgt je Monat 5,85 € (netto) bzw. **6,26 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).**

§ 7

§ 40

Pauschaltarif

1. Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlage sind die in § 40 a und § 41 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

- (2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) wird je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge ein Betrag von **3,53 € (netto) bzw. 3,78 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)** erhoben.

§ 8

§ 46

Haftung bei Versorgungsstörungen

2. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

§ 9

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Umsatzsteuer wird gestrichen

§ 10

§ 50

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der Satzung über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Kleines Wiesental vom 24.01.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Kleines Wiesental, den 28.01.2026

Stefan Niefenthaler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kleines Wiesental
Landkreis Lörrach

Satzung zur 14. Änderung der Abwassersatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleines Wiesental folgende Satzung vom 28.01.2026 zur 14. Änderung der Satzung vom 16.09.2009, geändert am 16.09.2009, geändert am 16.12.2009, geändert am 22.12.2010, geändert am 07.12.2011, geändert am 21.11.2012, geändert am

30.01.2013, geändert am 12.06.2013, geändert am 24.07.2013, geändert am 07.10.2015, geändert am 19.12.2018, geändert am 20.01.2021, geändert am 25.01.2023 zuletzt geändert am 24.01.2024 beschlossen:

§ 1

§ 41

Absetzungen

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 12 m³/Jahr,

2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mind. 30 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 52 Landesgrundsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 2

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt

2,75 €

§ 3

§ 51 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die betroffenen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kleines Wiesental vom 24.01.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Kleines Wiesental unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh-

migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.

Kleines Wiesental, den 28.01.2026

Stefan Niefenthaler
Bürgermeister

Mitteilungen für die Ortsteile

Telefonnummern der Gemeinde Kleines Wiesental

<u>Zentrale</u>	Tina Schmidt	07629 / 9110-0
<u>Fax</u>		/ 9110-99
<u>Bürgermeister</u>	Stefan Niefenthaler	/ 9110-10
<u>Hauptamt/ Bauamt</u>	Claudia Brachlow	/ 9110-20
	Annette Grether	/ 9110-23
	Alexander Brugger	/ 9110-25
<u>Einwohnermeldeamt</u>	Marita Schmidt	/ 9110-21
	Stefanie Bauer	/ 9110-22
<u>Rechnungsamt</u>	Christine Dreher	/ 9110-60
	Tanja Kirchner	/ 9110-61
	Samanta Dreher	/ 9110-62
<u>Steueramt/Grundbucheinsichtsstelle/ Friedhofsverwaltung</u>	Elke Kiefer	/ 9110-42
<u>Personal-/Ordnungsamt/Tourismus</u>	Daniela Dürr	/ 9110-24
<u>Seniorenbeauftragte</u>	Melanie Mühlhäuser	/ 9110-14
<u>Werkhof</u>		07629/9128754
<u>Öffnungszeiten:</u>	Mo. Mi. Do. Fr.	8.00 - 12.00
	Di.	9.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00
E-mail: info@gdek.w.de, www.kleines-wiesental.eu		

Umweltecke

Aktuelle Öffnungszeiten der Kreismülldeponie

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16.45 Uhr

Samstag, 14-tägig in den ungeraden Kalenderwochen von 8 bis 12 Uhr.

Zu beachten: Einlasszeiten:

08:00 - 11:45 und 13:00 - 16:30 Uhr

Bitte beachten Sie: der Einlass ist nur bis 15 Minuten vor Schließung (also 11:45 bzw. 16:30 Uhr) möglich!

Kostenpflichtige Annahme von Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll und Baustellenab-

fälle. Mindestgebühr: 10,- € (Barzahlung). Grünabfälle sind bis zu einer Anliefermenge von 2 qm gebührenfrei.

Fragen zur Anlieferung beantwortet das Servicecenter der Abfallwirtschaft unter der Servicenummer 07621 / 410 - 1999 oder per E-Mail: abfallwirtschaft@loerrach-landkreis.de.

Recyclinghöfe

Schönau

Schönenbuchen 4-6

Schopfheim

Lusring 10

Steinen

Bahnhofstraße

Zell

Riedicherstraße 17

Weitere Recyclinghöfe sowie die **jeweils aktuellen Öffnungszeiten** finden Sie auf der Homepage der Abfallwirtschaft Lörrach <http://www.abfall-loerrach-landkreis.de> oder in der **Abfall-App**.

Mitteilungen der Ortsteile

Mitteilungen aus Bürrchau

Ortsvorsteher: Tobias Roser
Sprechstunde: nach vorheriger Vereinbarung
Handy: 0173 7161002
E-mail: ov_buerchau@outlook.de

Gemeindehaus

Unser Gemeindehaus hat eine eigene Homepage! Einfach mal vorbeischaun: www.gemeindehaus-buerchau.de

Betreuung, Vermietung + Terminabsprache

Christel Schwald, Tel. 07629-662

Silberberghütte

Nutzung vorab anmelden bei Manfred Leonhardt, Tel. 0173-6662021

Mitteilungen aus Elbenschwand

Gemeinderat: Simon Schmidt
privat: 07629 912078
Handy: 01733214860

Schulhaus-Betreuung Langensee Vermietung und Terminabsprache

Cindy Georg, T. 07629/912727 ab 17 Uhr oder Email: cindygeorg@yahoo.de

Hinweis: Bitte jede Veranstaltung min. 1 Woche vorher anmelden.

Buckhütte Elbenschwand Reservierungen und Betreuung

Hüttenwart Rainer Brutschin
Email: r.brutschin@web.de
Mobil 0173 66 34 229 (Whatsapp)
Festnetz 07629 908447

Hinweis: eine Nutzung, jeglicher Art (auch Übernachtungen), muss angemeldet werden!

Mitteilungen aus Neuenweg

Ortsvorsteherin: Constanze Schmies
Bürgerstunde: nach vorheriger Vereinbarung

Privat: 07673 6193864
E-mail: ccschmies@gmail.com

Belegung und Buchung der öffentlichen Räume:

Die Reservierungen des **Florian-Saals und der Räume im alten Rathaus** sind rechtzeitig mit **Elvira Dießlin** abzusprechen bzw. anzumelden (Tel. 07673/1720 abends).

Ansprechpartner (Hallenwart) für den **Weideschuppen** ist **Constanze Schmies** Tel. 07673 6193864

Frauenstammtisch

Jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat, jeweils ab 19.30 Uhr, findet der Frauenstammtisch im Rathaus in Neuenweg statt. Interessierte Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

Ansprechpartnerin: Elvira Dießlin

Mitteilungen aus Raich

Ortsvorsteher: Markus Schlageter
Ried 14 A

Sprechstunde: 2. und 4. Montag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr (Rathaus)

Handy: 0162 7216001

Feuerwehrraum Ried Vermietung und Terminabsprache

Hildegard Meyer, Tel. 07629 1354

Kulturhaus Kleines Wiesental Vermietung und Terminabsprache

Ortsvorsteher Markus Schlageter

Mitteilungen aus Sallneck

Ortsvorsteher: Dirk Achilles
Eichholzer Str. 2

Sprechstunde: immer Dienstag 18.30 bis 19.30 Uhr. (Rathaus)

Gerne biete ich auch einzelne Termine zu einer anderen Uhrzeit an, bitte aber freundlich um telefonische Vereinbarung.

Handy: 0178 6120897

Mitteilungen aus Tegernau

Ortsvorsteher: Dieter Kiefer
Moosmattweg 14
Sprechstunde: Donnerstag von 19.30 - 20.30 Uhr (Rathaus) und nach Vereinbarung

Rathaus: 07629 911070 (neue Nummer)
privat: 07629 1638
Handy: 0173 6702207

Urlaub des Ortsvorstehers

In der Zeit vom **04.02. bis 20.02.2026** befindet sich Ortsvorsteher Dieter Kiefer im Urlaub.

Es finden in dieser Zeit keine Sprechstunden statt.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Kleines Wiesental Tel. 07629/9110-0

Mitteilungen aus Wies

Ortsvorsteher: Rolf Vollmer
Wambach 4

Sprechstunde: Dienstag von 18.30 - 19.30 Uhr (Rathaus)

Rathaus: 07629 229
Privat: 07629 520

Dorfgemeinschaftshaus Wies

Terminabsprache: Ortsvorsteher Rolf Vollmer

Betreuung: Fam. Degen/Mühlhäuser Tel. 9088431

Öffnungszeiten des

Dorfladens „Kleines Wiesental“

Tel. 07629 912041

Mo. bis Sa. 08.00 - 12.30 Uhr

Mo. + Fr. 16.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Blütenzauber Wies

Dekoscheune (Selbstbedienung) täglich 8 - 18 Uhr

Blumenwerkstatt

Dienstag - Samstag 10-12 Uhr

*** Schnittblumen und Pflanzen**

*** Hochzeits- und Trauerfloristik**

*** Deko- und Geschenkartikel**

Telefon: 07629 1789590

www.bluetenzauber-wies.de

Vdk Ortsverband Wies - offener Frauentreff

Der **offene Frauentreff** im Dorfgemeinschaftshaus in Wies findet **jeden 1. Montag des Monats von 14 bis 16 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Für Fragen/ Anmeldungen ist die Frauenvertreterin Frau Ursula Rödel unter Tel. 07629 9088390 zuständig.

Mitteilungen aus Wieslet

Ortsvorsteher **Heinz Eichin**
Sprechstunde Dienstag von 19.00 -
20.00 Uhr im Büro Dorf-
gemeinschaftshaus
Handy 0173 3283834
Privat 07622 62244
E-mail heinz.eichin@web.de

Dorfgemeinschaftshaus Wieslet
Vermietung und
Terminabsprache: OV Heinz Eichin
Betreuung: Bernd Asal 0171 8744470



An alle Hundehalterinnen und Hundehalter

In den letzten Wochen gehen bei der Gemeinde wieder verstärkt Beschwerden über Verunreinigungen öffentlicher Flächen durch Hundekot ein. Teilweise wird auch berichtet, dass Hunde ihre Notdurft in den Vorgärten von fremden Privatgrundstücken verrichtet haben, ohne dass sich der Hundehalter/die Hundehalterin um die Beseitigung des Hundekots gekümmert hat.

Besonders beliebte „Hunde-Örtchen“ für Gassi-Geher/-innen sind offenbar die Grünflächen entlang von unbefestigten Wegen. Aber auch unbebaute Privatgrundstücke werden gerne und ungeniert als Hundeklo „missbraucht“.

Verschmutzungen durch Hundekot sind unschön, ärgerlich und belästigen die Bevölkerung.

Jeder, der anderen aufbürdet, die Hinterlassenschaften eines fremden Hundes entfernen zu müssen, sollte sich die Frage stellen, wie man selbst reagieren würde, wenn dies immer wieder vorkommt. Dies gilt insbesondere, weil es überall bei Hundebesitzern besonders beliebte Strecken gibt, die gleich mehrmals am Tag begangen werden.

Leider haben wir in jüngster Zeit auch die Erfahrung machen müssen, dass die Hundekotbeutel nicht in der Restmülltonne, sondern in Straßeneinlaufkästen entsorgt werden.

Daher die eindringliche Bitte:

Nehmen Sie bitte beim Gassi-Gehen eine Tüte mit, um damit die Hinterlassenschaft Ihres Hundes einzusammeln und ordnungsgemäß zu Hause in Ihre Restmülltonne oder in die bereitgestellten Robidog's zu entsorgen

Mit dieser Bereitschaft tragen Sie dazu bei, unser Gemeindegebiet sauber zu halten und erfreuen zudem auch Ihre Mitmenschen.

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter werden gebeten, Ihr zukünftiges Verhalten beim Ausführen von Hunden in der Öffentlichkeit entsprechend zu überdenken.

Aus den Schulen

Spielzeug - und Bücherflohmarkt in der Halle in Tegernau

Der Förderverein der Nachbarschaftsschule in Tegernau veranstaltet am Sonntag, 15. März von 14-16 Uhr einen Spielzeug - und Bücherflohmarkt in der Halle in Tegernau. Angeboten werden können Spielsachen für und von Kindern oder Bücher, sowohl für Kinder als auch für Erwachsene.

Die Standgebühr beträgt 5,-Euro oder man bringt einen Kuchen für die Kaffeestube mit.

Für Kaffee und Kuchen sowie für ein kleines musikalisches Rahmenprogramm ist nach dem Bummel über den Flohmarkt gesorgt.

Der Erlös aus Flohmarkt und Kaffeestube kommt den Kindern der Nachbarschaftsschule in Tegernau zu.

Anmeldungen sind ab sofort per E-Mail möglich unter: foerderverein@naschkw.de. Bitte bei der Anmeldung angeben ob lieber die Standgebühr bezahlt oder ein Kuchen mitgebracht wird.

Bei schönem Frühlingswetter können auch auf dem Schulhof Stände aufgebaut werden.

Kunst & Kultur

**Spielabend im
Hirschen Holl**

**Am Freitag
den 06.02.2026
ab 19:30Uhr**

ROCK IN SIDE

**Am Samstag
den 7.02.2026
Ab 20:00Uhr**

Rock, Metal, Gothic

**Gemütliches Ambiente
Lecker Essen und Trinken
Tanzen**

Ich freu mich auf Euch 🤘

**Schlager & Pop
mit Sandra Kaiser**

**Am Sonntag
den 08.02.2026
ab 16:00Uhr**

Eintritt frei Um Hutspende wird gebeten
Reservierung unter: 0173 32 42 152

**Gasthaus
Hirschen
Holl**

Holl 5
79692 Kleines Wiesental

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Wiesentäler

Gottesdienste:

Sonntag, 08.02.2026: Sexagesimae

- 10.00 Uhr **Predigtgottesdienst**
in **Tegernau**
(Pfr. Arno Knebel)
- 11.15 Uhr **Friedensgebet in Endenburg**
mit dem Liederdichter Paul Gerhardt
(Pfr. Arno Knebel)
- 10.00 Uhr **impulsGottesdienst in Zell**
„... von einem Jahr zum andern...“
(Diakonin Claudia + Pfr. i.R. Helmut Krüger)

ab 9.45 Uhr **Gemeinsam in Schönau**
Liturgischer Frühschoppen im
Café Goldmann

Sonntag, 15.02.2026; Estomihi

10.00 Uhr **Predigtgottesdienst in Ried**
(Pfr. Steffen Mahler)
10.00 Uhr **Predigtgottesdienst in Zell**
(Pfr. Martin Rathgeber)
15.30 Uhr **Gottesdienst „Silberstreif“**
in **Todtnau**
(Prädikantin Ruth Schwald)

Veranstaltungen:

Dienstag, 10.02.2026

14.30 Uhr –
17.00 Uhr **gemütlicher Treff** im Gemein-
dehaus in **Tegernau**
„Gottes starke Töchter“

Mittwoch, 11.02.2026

16.00 Uhr **Jungschar** im Gemeindehaus
Tegernau
19.00 Uhr **Frauenrunde** im Pfarrhauskel-
ler in **Schlächtenhaus**

Kirchengemeinde Wiesentäler

Hofener Str. 5
79585 Steinen

**Bürozeiten Gemeindebüro in
Schlächtenhaus:**

Sekretariat: Sabine Kuttler, Vanessa Schaum
Bürozeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
von 09:00h – 12:00h und 12:30h – 15.30h
Tel: 07627/970277

Mail: wiesentaeler@kbz.ekiba.de

www.eki-kleines-wiesental.de

Förderkreis Krankenpflege

Hofener Str. 5
79585 Steinen-Schlächtenhaus
Tel: 07627-970277 Mail: foerderkreiskran-
kenpflege.anderkleinenwiese@kbz.ekiba.de
Sekretariat: Vanessa Schaum
Bürozeiten:
Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Die Pflege – Sozialstation Wiesental e. V.

Kranken- und Altenpflege
Tel. 07622 / 697350

Alltagsunterstützung
Tel. 07622/ 6973526

Familienpflege/Dorfhilfe
Tel. 07626 / 914120

Essen auf Rädern
Tel: 07622 / 6973517

**Curare gGmbH-Ambulante Dienste
für Schopfheim, das Kleine und
das Große Wiesental**
Häusliche Pflege / hauswirtschaftliche Un-
terstützung / Betreuung
Tel.: 07622 3900-138

Tagespflege im Dietrich-Bonhoeffer-Haus
Tel.: 07622 3900-142

Ambulant betreute Wohngemeinschaft
Tel.: 07622 3900-138

**Katholische Kirchengemeinde
Hausen - Mittleres Wiesental**

Termine 06. - 20. Februar 2026

Freitag, 06. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 07. Februar 2026

Schopfheim St. Bernhard
18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag /
Pfr. Michael Latzel

Sonntag, 08. Februar 2026

Höllstein St. Maria
10:00 Uhr Eucharistiefeier mitgestal-
tet von Vivace / Pfr. Michael
Latzel
Hausen St. Josef
18:00 Uhr Ökumenische Taizé-Andacht /
Martina Leisinger, Andrea Di-
geser

Montag, 09. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 10. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 11. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz
Tegernau Kapelle St. Maria
18:30 Uhr Eucharistiefeier /
Pfr. Michael Latzel

Donnerstag, 12. Februar 2026

Hausen St. Josef 1
8:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 13. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Samstag, 14. Februar 2026

Höllstein St. Maria
17:00 Uhr Segensfeier für Liebende zum
Valentinstag / Diakon Uwe
Degenhardt, Ulrike Degen-
hardt
Hausen St. Josef
18:30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag /
Pfr. Michael Latzel

Sonntag, 15. Februar 2026

Schopfheim St. Bernhard
11:00 Uhr Ökumenischer Narrengottes-
dienst; musikalisch begleitet
von der Stadtmusik Schopf-
heim / Pfrin. Nina Reichel, Rudi
Wintgens

Montag, 16. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 17. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 18. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:30 Uhr Wortgottesdienst mit Austei-
lung Aschekreuz / Diakon Uwe
Degenhardt

Donnerstag, 19. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 20. Februar 2026

Hausen St. Josef
18:00 Uhr Rosenkranz

**Kath. Pfarrbüro St. Josef – Schulstraße 6
– 79688 Hausen im Wiesental**

E-Mail: pfarrbuero.hausen@
kath-mittleres-wiesental.de
www.kath-mittleres-wiesental.de

*Das Pfarrbüro Hausen bleibt bis auf weiteres
geschlossen, ist jedoch per E-Mail erreichbar.*

Vereinsmitteilungen

Imkerverein Kleines Wiesental

Stammtisch

Am Mittwoch, den 11. Februar 2026 um
19:00 Uhr findet der 1. Stammtisch im Jahr
2026 im Gasthaus Hirschen Schillighof statt.
An diesem Termin wird die Bestellung der
Behandlungsmittel aufgehoben. Bitte
die Betriebsstättennummer mitbringen.

Generalversammlung

Am Samstag, den 07. März 2026 findet um
18.30 Uhr die ordentliche Generalversamm-
lung des Imkervereins Kleines Wiesental im
Gasthaus Waldhorn in Stockmatt statt. Hier-
zu sind alle Aktiven-, Ehren- und Passivmit-
glieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht des 1. Vorstandes
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht der Rechnerin
6. Stellungnahme Kassenprüfer

7. Entlastung des Gesamtvorstandes
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Ausblicke 2026
11. Wünsche, Anträge, Verschiedenes

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme.
Die Vorstandschaft

Musikverein

„Freundschaft“ Wies e. V.

Einladung zur Generalversammlung:

Der Musikverein „Freundschaft“ Wies e.V. lädt zur ordentlichen Generalversammlung am **Samstag, den 07. Februar 2026 um 20 Uhr im Probelokal in Wies** ein.

Hierzu sind alle Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder ganz herzlich eingeladen.

Folgende **Tagesordnungspunkte** stehen auf dem Programm:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Wünsche und Anträge

Zuvor findet um **19:30 Uhr** die Generalversammlung des **Fördervereins** statt.

Mit freundlichen Grüßen
Musikverein „Freundschaft“ Wies e. V.

Schwarzwaldverein Kleines Wiesental

Gemütlicher Spieleabend

Der Schwarzwaldverein Kleines Wiesental lädt alle Mitglieder und Freunde zu einem geselligen Spieleabend am **Samstag, 14.02.2026** ab 19.00 Uhr in die Zugenbachhütte nach Wies ein.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Organisation: Rudi und Roswitha Stoll
Tel.: 07629/847 oder 0152 28471748





Die Nollehund Tegernau-Sallneck e.V. laden ein zum
diesjährigen

Kinderfasnachtsball

am 17. Februar 2026 um 14.00 Uhr beim Busunternehmen
Dörflinger in Tegernau.

Um 14.33 Uhr startet der Kinderumzug Richtung Rathaus
und Krone.

Gegen 17.00 Uhr dürfen die Kinder wieder abgeholt
werden.

Für das leibliche Wohl der Kinder sowie viele bunte und
lustige Fastnachtsspiele ist selbstverständlich gesorgt.

Wir freuen uns auf viele Kinder in bunten Kostümen, die
mit uns einen lustigen Tag verbringen wollen.



Eure
Nollehund Tegernau-Sallneck e.V.



Nollezittig - Verkauf

Liebe Lütt, groß und chlei,
mir chömm bald be Euch vorbei.
Wie jedes Jahr lönn mir üs des nit neh,
und wenn Euch wieder e **Nollezittig** geh!
De Nollehund duet singe, tanze, lache,
und wieder richtig Fasnacht mache.
NARRI NARRO ganz grell und bunt,
des wünscht euch de NOLLEHUND.



Die Nollehund sind zum Nollezittig-Verkauf unterwegs am Buurefasnachtssamstag,
den 21. Februar 2026.

Wir verkaufen sie wie gewohnt für 2,50€.

Nicht zuhause? - Einfach am besagten Samstag auf irgendeine Art und Weise das
Geld vor der Haustüre platzieren, sodass es von uns Nollehund gefunden wird und
die Zeitung landet im Briefkasten.

Sollten wir jemanden vergessen haben, dürft ihr Euch gerne mit einem Mitglied in
Verbindung setzen.

Wir hoffen, dass wir Euch wieder eine Freude bereiten können und bedanken uns im
Vorau für Eure Unterstützung!

Eure Nollehund Tegernau-Sallneck e.V.

Helfer-Ausflug

Am Samstag, 25. April machen wir
einen Ausflug
zum Campus Galli bei Meßkirch:
<https://www.campus-galli.de>

Eingeladen (Bus + Eintritt) sind Helfer des
Brauchtumsfestes.

Anmeldungen unter:
verein@brauchtumsfest-raich.de



Kinderfasnacht Wieslet
20.02.2026
14-17 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Wieslet
Buechwaldschratte
Wieslet
Spaß, Action sowie für Essen
und Trinken für die Kinder ist gesorgt
Speiß und Trank auch für die Erwachsenen
Neu: Kaffee & Kuchen
Wir freuen uns auf euch!

Bekanntmachungen sonstiger Behörden

Leben retten im Doppelpack:

Zum Jahresstart zu zweit zur Blutspende und exklusive Happy Socks im DRK-Design sichern

Wer vom 5. Januar bis 20. Februar 2026 zusammen mit einem
Freund/einer Freundin zum ersten Mal beim DRK Blut spendet,
kann sich auf exklusive Socken freuen – gemeinsam entworfen
mit dem bunten Kultlabel „Happy Socks“

Deutsches Rotes Kreuz +
DRK-Blutspendedienst
Baden-Württemberg | Hessen
gemeinnützige GmbH

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg – Hessen startet
mit Schwung ins neue Jahr und bringt Farbe in den Winter: Vom
5. Januar bis 20. Februar können Spender*innen neue Spen-
der*innen werben und erhalten dafür ein ganz besonderes Dan-
keschön. In Kooperation mit der beliebten Marke Happy Socks, die
für ihr farbenfrohes Design bekannt ist, wurde für die Aktion eine
limitierte Stückzahl an Happy Socks im Blutspende-Look designed.

Warum nicht direkt mit einer gemeinsamen, schnellen und ein-
fachen guten Tat ins neue Jahr starten? Allein in Hessen und Ba-
den-Württemberg werden täglich rund 3.000 Blutkonserven be-
nötigt, um eine lückenlose Versorgung von Patient*innen aller
Altersklassen zu gewährleisten.

LEBEN RETTEN IM DOPPELPACK: Im Aktionszeitraum vom 05.01. bis 20.02.2026 erhalten alle Spendenden, die gemeinsam mit einer / einem neuen Erstspender*in Blut spenden, oder beide gemeinsam zum ersten Mal Blut spenden, exklusive Happy Socks.



Hinweis: Die Aktion gilt auf allen mobilen Blutspendeterminen des DRK in Baden-Württemberg und Hessen sowie in den DRK-Blutspendeinstituten in Frankfurt (Sandhofstraße 1, 60528 Frankfurt) und in Ulm (Helmholtzstraße 10, 89081 Ulm). **Jetzt zu zweit den guten Vorsatz in die Tat umsetzen und Termin buchen:** www.blutspende.de/termine

Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter www.blutspende.de oder telefonisch kostenfrei unter **0800 11 949 11**.

NÄCHSTER TERMIN in 79689 MAULBURG

**Montag, dem 09.02.2026
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Alemannenhalle Maulburg,
Sportplatzstr. 1**

Jetzt Termin buchen:
www.blutspende.de/termine

BUND-Kandertal

Die Amphibienwanderung hat begonnen!

Kröten, Frösche und Molche sind aus dem Winterschlaf erwacht und machen sich auf den Weg zu ihren Laichgewässern, um sich dort fortzupflanzen.

Bei Temperaturen über 5 °C und feuchter Witterung können wir Amphibien bei ihrer gefährvollen Wanderung im Siedlungsraum antreffen. Dabei müssen sie oft Straßen überqueren, wodurch zahlreiche der geschützten Tiere den Tod finden. Sie werden überfahren, sterben durch die Druckwelle der Fahrzeuge und fallen in Straßenschächte, wo sie nicht mehr entkommen können. Der BUND-Kandertal interessiert sich an Informationen aus der Bevölkerung, wo Amphibien in der Nähe z.B. von Gartentei-

chen, Gewässern, Waldrändern beobachtet und wo überfahrene Tiere gesehen werden. Ebenso ist es für uns wichtig zu wissen, wo Amphibien Gefahr laufen in Gullys oder Schächte zu fallen, von wo sie nicht mehr herauskommen. Bitte schauen sie mit einer Taschenlampe hinein und melden Sie sich, falls Sie Tiere darin sehen. Fotos sind immer hilfreich.

So kann der Verein, wo nötig, Schutzmaßnahmen veranlassen.

Bitte teilen Sie uns Ihre Beobachtungen mit: christine.steck@bund.net oder Telefon 01754720132

Wichtiger Hinweis an alle Autofahrer:

Bitte fahren Sie langsam in den nächsten Wochen und nach Anbruch der Dunkelheit an Straßen, wo Sie Tiere auf der Straße entdecken. Eine echte Überlebenschance haben die Tiere nur, wenn Sie das Tempo auf höchstens 30 kmh drosseln. Bei höheren Geschwindigkeiten sterben die Tiere auch wenn sie nicht direkt überfahren werden. Die Druckwelle lässt die inneren Organe platzen.

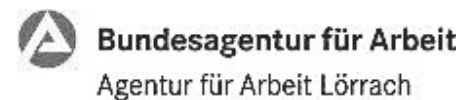
Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und Mithilfe!

AOK unterstützt bei Long Covid



Fast jeder kennt jemanden aus dem Freundes- oder Kollegenkreis, der gerade krank im Bett liegt – mit Grippe, einer Erkältung oder gar Corona. Selbst eine milde oder gar völlig symptomlos verlaufene SARS-CoV-2-Infektion birgt nach wie vor die Gefahr von Langzeitfolgen, so Dr. Alexandra Isaksson, Fachärztin für Psychiatrie bei der AOK Baden-Württemberg. „Insgesamt zeichnet sich aber ein leichter Rückgang der Long-Covid-Neuerkrankungen ab, was unter anderem mit den verschiedenen Virusvarianten und der besseren Immunität der Bevölkerung zu erklären ist“, betont die AOK-Fachärztin. Nach 135 Erkrankten im Jahr 2022 waren zwei Jahre später im Landkreis Lörrach noch 122 Versicherte der AOK wegen Long-Covid-Symptomen in ärztlicher Behandlung.

Die AOK bietet Long-Covid-Patienten im Internet Hilfen im Alltag und bei der Rehabilitation an. So können Betroffene unter www.aok.de/long-covid auf ein Unterstützungsangebot der AOK und des Universitätsklinikums Heidelberg zugreifen. Dieser Long-Covid-Coach enthält unter anderem Übungen mit Video-Anleitung zur Linderung der Beschwerden, ersetzt aber keine ärztliche Diagnostik und Behandlung.



Beschäftigung schwerbehinderter Menschen bis 31. März 2026 der Arbeitsagentur melden

Betriebe mit durchschnittlich 20 Arbeitsplätzen oder mehr haben die Pflicht, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für kleinere Betriebe bestehen Sonderregelungen. Die Anzeige mit den Beschäftigungsdaten aus 2025 muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit bis zum 31. März 2026 eingegangen sein. Die Frist kann nicht verlängert werden. Am schnellsten und einfachsten geht der Versand der Anzeige auf elektronischem Wege.

Kostenlose Software unterstützt Arbeitgeber bei elektronischer Anzeige

Für die Erstellung und den Versand der Anzeige steht Arbeitgebern die kostenfreie Software IW-Elan auf www.iw-elan.de unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung.

Kommen Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrations- bzw. Inklusionsamt zu leisten. Ob und in welcher Höhe eine Zahlungspflicht besteht, lässt sich mit IW-Elan berechnen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird regelmäßig angepasst. Für das kommende Jahr wurden die Staffeln erhöht.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen eingesetzt. Darunter zählen zum Beispiel die Einrichtung eines Arbeitsplatzes sowie die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

Mehr Informationen zur Ausgleichsabgabe sowie dem Anzeigeverfahren finden sich online auf www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/schwerbehinderte-menschen.



DigitalTreff (Zell i.W.)

Post digital – Briefmarken selbst online erstellen

Die Post ist zu! Und jetzt? Aus aktuellem Anlass wurde für den DigitalTreff im Februar 2026 das Thema „Post digital“ gewählt, denn seit Dezember 2025 gibt es in Zell keine Postfiliale mehr.

Die Digitallotsen der Seniorenakademie zeigen Ihnen, wie Sie Ihre Briefe und Postkarten jetzt einfach selbst frankieren können: mit der DHL-App und einem Stift. Für die, die über einen Drucker verfügen gibt es auch die Möglichkeit, Briefmarken selbst online zu erstellen und auszudrucken.

Sie sind herzlich eingeladen zum DigitalTreff **am Dienstag, den 10. Februar 2026 von 14:30 bis 16:30 Uhr** im Café am Hans-Fräulin-Platz in Zell i.W.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben die Möglichkeit, sich über weitere Fragen zu diesem und anderen Themen auszutauschen und die eigenen Erfahrungen zu teilen. Egal ob „digitaler Anfänger“ oder schon Fortgeschrittene, dieses Treffen ist für alle gedacht. Dazu dürfen gerne Smartphone, Tablet oder Laptop mitgebracht werden. Die ehrenamtlichen Digitallotsen werden das Treffen begleiten und Fragen beantworten. **Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.**

Nächste Termine:

Dienstag, 10. März 2026

Dienstag, 14. April 2026

Dienstag, 12. Mai 2026

14.30 – 16.30 Uhr

Es freut sich auf Ihr Kommen das Digitallotsen-Team der Seniorenakademie
Kontakt: 07625 9188371, E-Mail: digital-kompass@seniorenakademie-hw.de



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Kooperation für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

Die neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landwirtschaftlichen Familienberatungen und Sorgentelefone (BAG) soll Menschen aus der Grünen Branche in schwierigen Lebenssituationen helfen.

„Wir wollen die jeweiligen Stärken unserer Organisationen zusammenbringen, um Menschen und Familien in schwierigen Lebensumständen in ihrer Lösungskompetenz zu fördern“, so SVLFG-Vorstandsvorsit-

zender Henner Braach. Hartmut Schneider, Vorsitzender der BAG, sieht in der Kooperation die förmliche Festschreibung langjähriger gelebter guter Praxis: „SVLFG und BAG ergänzen sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Möglichkeiten zum Wohle der landwirtschaftlichen Familien.“

Die SVLFG hat das Ziel, die seelische und körperliche Gesundheit ihrer Versicherten zu stärken. Mit speziell an die Grüne Branche angepassten Gesundheitsangeboten will sie möglichst schon im Vorfeld einer Erkrankung entgegenwirken. Diese reichen von telefon- und onlinebasierten Angeboten über Gruppenangebote, die vor Ort und teils auch online angeboten werden, bis hin zu individuellen Unterstützungsangeboten, bei denen Fachleute in die Betriebe kommen, um dort zu beraten. Zudem ist die Krisenhotline rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0561 785-10101 erreichbar.

Die Mitgliedseinrichtungen der BAG sind landwirtschaftliche Familienberatungen und Sorgentelefone. Sie bieten bereits seit den 90er-Jahren ganzheitliche und praxisnahe Unterstützungs- und Beratungsangebote in schwierigen familiären, persönlichen oder wirtschaftlichen Lebens- und Arbeitssituationen für Menschen in grünen Berufen – zum Teil ehrenamtlich. Familien und Betriebe können bei Bedarf sogar über mehrere Jahre von Beratenden mit landwirtschaftlichem Hintergrund begleitet werden – vor Ort in den Betrieben, in Beratungsstellen und am Telefon.

Krebsvorsorge rettet Leben

Weltweit sterben laut Weltgesundheitsorganisation jedes Jahr zirka zehn Millionen Menschen an einer Krebserkrankung, in Deutschland sind es etwa 230.000 Menschen.

Anlässlich des Weltkrebstages am 04.02.2026 weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) darauf hin, wie wichtig es daher ist, die Krebsvorsorgeuntersuchungen regelmäßig wahrzunehmen. Früh erkannt sind vor allem Brust-, Darm-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs sowie verschiedene Formen des Prostatakrebses gut heilbar. Diese Vorsorgeuntersuchungen werden von der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) für Versicherte vollständig bezahlt:

- Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren
- Früherkennung von Brustkrebs für Frauen ab 30 Jahren
- Hautkrebs-Screening für Frauen und Männer ab 35 Jahren (vor 35 erstattet die LKK im Einzelfall die Kosten einer Untersuchung zu 80 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren)

- Früherkennung von Prostatakrebs für Männer ab 45 Jahren
- Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs für Frauen zwischen 50 und 75 Jahren
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Frauen und Männer ab 50 Jahren (zwei Darmspiegelungen im Abstand von zehn Jahren)
- Alternativ zur Darmspiegelung: Immunologischer Test auf occultes Blut im Stuhl für Frauen und Männer ab 50 Jahren (alle zwei Jahre solange keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde)

Weitere Informationen zu allen Vorsorgeuntersuchungen und ihren Intervallen stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/vorsorge. Für Menschen, die an Brustkrebs leiden, bietet die LKK ein Disease-Management-Programm. Informationen hierzu finden sich unter www.svlfg.de/dmp-bei-chronischen-erkrankungen.

Bonusprogramm als Anreiz

Neben der regelmäßigen Krebsvorsorge sind eine gesunde Ernährung, Nikotinverzicht und regelmäßige Bewegung wichtig sowie wenig Alkohol zu konsumieren. Ein gesunder Lebensstil kann Krebs vorbeugen und jeder kann eine Menge dafür tun. Dazu bieten zwei Bonusprogramme der LKK einen Anreiz: Für gesundheitsbewusstes Verhalten bekommen jene eine Geldprämie, die regelmäßig Leistungen zur Primärprävention (qualitätsgesicherte Präventionskurse) in Anspruch nehmen.

Bei der Bonifizierung von Einzelmaßnahmen wird eine Geldprämie gewährt, wenn Gesundheitsuntersuchungen, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Schutzimpfungen sowie Kinderuntersuchungen in Anspruch genommen werden.

Informationen hierzu liefert die Internetseite www.svlfg.de/bonus-gesundheitsbewusst-ikk.





In der Ruhe liegt die Kraft!

KURSLEITER

Thomas Haug, Diplom-Sozialpädagoge/-
Sozialarbeiter, Schulsozialarbeiter, Naturkünstler

ANMELDUNG & INFORMATION

Anmeldung zum Kurs hier:

www.loerrach-landkreis.de/pbkurse

Für telefonische Auskünfte oder Informationen:

Telefon: 07621 410-5353

Psychologische Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche
Brombacher Str. 4 · 79539 Lörrach

E-Mail: **psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de**



www.loerrach-landkreis.de/pbkurse



Starke Naturerfahrungen für Kinder und Väter



Stand: 01.2025 | Fotos: shutterstock.com

**Landratsamt Lörrach
Psychologische Beratungsstelle**



Für die vielen Glückwünsche und Geschenke zu meinem

85. Geburtstag

möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt

- meiner Familie, meinen Geschwistern, Bekannten und Nachbarn,
- dem Schwarzwaldverein,
- dem Ortschaftsrat Sallneck,
- der Kirchengemeinde Kl. Wiesental und
- der Sparkasse Wiesental.

Sigrid Schultheiß
Sallneck, im Februar 2026

Nachruf

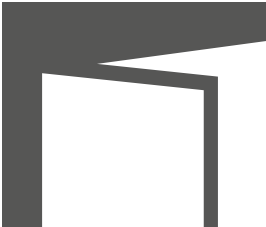
Der Imkerverein Kleines Wiesental trauert um sein
langjähriges Vereins- und Ehrenmitglied

Gerhard Asal

Gerhard war 45 Jahre Mitglied des Imkervereins
Kleines Wiesental und wurde vom Badischen
Imkerverband für sein Engagement
mit der goldenen Ehrennadel geehrt.
Er war mit der Imkerei sehr verbunden und hat dadurch
viel für den Erhalt der Natur und Umwelt beigetragen.
Der Imkerverein wird ihm ein ehrendes Andenken
bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Imkerverein Kleines Wiesental e.V.



WWW.PRIMO-STOCKACH.DE



**MY EBLÄTTLE - DIGITAL
IMMER INFORMIERT.**

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

 Online lesen!
www.myeblättle.de

 Laden im
App Store

 **JETZT BEI
Google Play**

Fasnet 2026

BETRIEBSRUHE AM 12.02.2026 UND 13.02.2026

Ab dem 16.02.2026 (Rosenmontag) sind wir wie gewohnt wieder für Sie da.

WICHTIGE INFORMATION

Vorgezogener Anzeigenschluss KW 7 Fasnacht

BITTE BEACHTEN! Ihre Anzeige soll in KW 7 erscheinen?

Dann buchen Sie einen Tag früher!

Aufgrund der Fasnachtstage am 12.02. und 13.02.2026 ändert sich der Anzeigenschluss wie folgt:

Anzeigenschluss Montag → Freitag in der Vorwoche 9 Uhr

Anzeigenschluss Dienstag → Montag 9 Uhr

Anzeigenschluss Mittwoch → Dienstag 9 Uhr

Bei Kombinationen und Landkreisen muss Ihre Anzeige für KW 7 spätestens am Freitag, 06.02.2026 im Verlag eingehen.



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
☎ 07771 9317-11 ✉ anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de



sofiapflege
DAHEIM STATT IM HEIM

- 24 Stunden Betreuung
- Haushaltshilfe für Senioren
- Pflege auch bei kurzen Einsätzen ab 14 Tagen
- Kostenerstattung durch Pflegekasse möglich

Jetzt Termin vereinbaren

☎ 07622 90 17 40
✉ gsell@sofiapflege.de
📍 Blauenstr. 4, 79650 Schopfheim

Käppelemattweg 1
79650 Schopfheim
beim Friedhof
Tel. 07622 / 2025

Brunnen
Findlinge
Grabsteine
Blumentröge
Küchenarbeitsplatten

Wir setzen
Ihre Ideen
in Stein um

www.glatt-grabmale.de

IHR ZUVERLÄSSIGER BEGLEITER IM TRAUERFALL

HANS ITZIN
BESTATTUNGSINSTITUT
79650 SCHOPFHEIM
GOETHESTRASSE 20
(07622) 68 47 49 49

info@bestattungen-schopfheim.de · www.bestattungen-schopfheim.de

Achtung, Familienbetrieb kauft

Pelze, Bleikristall, Teppiche, Krokro, Taschen, D. Taschen, Abendgarderobe, Armbanduhren, Wanduhr 2En1, Bilder, Vorwerk, Staubsauger, Musikinstrumente, alte Möbel, Nähmaschinen und Schreibmaschinen, Tafelsilber, Goldschmuck, Modeschmuck jeglicher Art, Münzen.

Komme vor Ort, zahle in bar.

Familienbetrieb seit 1985, Herr Gert,

Tel. 0178 465 82 40

S' Blättle immer dabei!

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myebättle.de

Laden im App Store | **JETZT AUF Google Play**

**STEINMETZMEISTER
BILDHAUERMEISTER
RASCHENDORFER**

INDIVIDUELLE GRABMALE, GRABMALVORSORGE ZU LEBZEITEN
SKULPTUREN UND KÜNSTLERISCHE ARBEITEN.

THOMAS RASCHENDORFER
KRÄMELWEG 9 | 79585 STEINEN | TEL. 07627/924991

www.steinbildhauer-raschendorfer.de | info@steinbildhauer-raschendorfer.de

Klingele Bestattungen

Roggenbachstr. 10
79650 Schopfheim
+49 (0) 7622/67 45 40
info@klingelebestattungen.de
www.klingelebestattungen.de

*Auf den Flügeln
der Zeit fliegt die
Traurigkeit dahin.*



Zur Verstärkung unseres Teams in der **Demenz-WG „Am Eisweiher“** in Schopfheim suchen wir ab sofort Mitarbeitende in der



Hauswirtschaft/Betreuung/Assistenz

(m/w/d), 30-60%

Ihre Aufgaben

- Haushaltsführung (kochen, reinigen, betreuen, ...)
- Einfache pflegerische Tätigkeiten

Ihre Anforderungen

- Freundlicher Umgangston und Engagement
- Freude am Umgang mit Menschen
- Bereitschaft zur Schichtarbeit

Wir bieten Ihnen

- Sinnerfüllende Tätigkeit
- Flexible Arbeitszeitmodelle
- Leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD
- betriebliche Altersvorsorge und Jahressonderzahlung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement und Jobrad
- Wertschätzendes Arbeitsumfeld und kollegialer Umgang

**Quereinsteiger
willkommen!**

Sie fühlen sich angesprochen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung per Mail an lais@pflege-wiesental.de
Weitere Fragen beantwortet Frau Lais gerne unter 07622/69735 19.

ACHTUNG ZAHNGOLD

Kaufe Bernsteinschmuck, Modeschmuck, Goldschmuck, Silberschmuck u. Münzen, Zinn und versilbertes Besteck, zahle bar, komme gleich.

Tel. 0173 / 98 55 44 6 oder 0761 / 456 782 6

Jetzt vormerken lassen!



Moderne Doppelhäuser

Dorfstraße 2 in Schallbach
4 Neubau-Doppelhaushälften

Jetzt vormerken lassen:

Herrn Christof Grätz freut sich auf Ihren Anruf!

Telefon: 0151 44023251

E-Mail: anfragen@weisenburger.de

- 4 Moderne Doppelhaushälften
- Real geteilte Grundstücke (243-272 m²)
- 5 Zimmer & ca. 127 m² Wohnfläche
- Luft-Wasser-Wärmepumpe und Photovoltaikanlage pro Haus
- Förderfähiger KfW-40-Standard
- Inkl. Carport
- Schlüsselfertig zum Festpreis ab 625.000,- € ohne Käuferprovision

Energieausweis in Erstellung



« **Edelstahl-
Schornsteine**
« **Kaminöfen**

**KAMINOFEN
STUDIO GMBH
TREFZGER**



Informieren Sie sich noch heute – **wir freuen uns auf Ihren Anruf!**

Merianstr. 56 | 79664 Wehr | **Tel** 0 77 62 93 12

info@kaminofenstudiotrefzger.de | www.kaminofenstudiotrefzger.de

Suchst du die
besondere Spannung
in deinem Job?

Komm' zu uns als:

- **Facharbeiter* Maschinenbautechnik**
- **Ingenieur* für Prozessleittechnik**

*m/w/d

Freue Dich auf:

- Attraktive Arbeitsbedingungen und flexible Arbeitszeiten
- Betriebliche arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge
- Eine subventionierte Kantine mit großer Auswahl
- Bikeleasing und vieles mehr



www.schluchseewerk.de



PRIMO-GRÜSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

anzeigen@primo-stockach.de



WIR SUCHEN (W/M/D):

**- INDUSTRIELEKTRONIKER/
MECHATRONIKER**

Und noch viele weitere Stellenangebote unter:
www.freudenberg.com

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
Gerne direkt über unsere Homepage oder per Mail.

Freudenberg FST GmbH

Oberwühl 4, 79733 Görwihl

Sandra Eschbach – 07754/701-234

sandra.eschbach@fst.com